

# RS Vwgh 1986/10/23 86/02/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1986

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §18 Abs1;

StVO 1960 §19 Abs6;

## Rechtssatz

Der gebotene Sicherheitsabstand muss im Verhältnis eines Bevorrangten zu einem Wartepflichtigen Fahrzeug im Falle des Einbiegens des letzteren in der Regel größer sein als der nach § 18 Abs 1 StVO gebotene.

## Schlagworte

Vorrangberechtigter Verhalten Wartepflichtiger

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986020081.X02

## Im RIS seit

11.05.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)